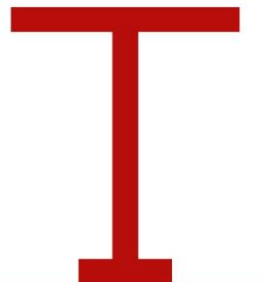




Veranstaltungen in meiner Gemeinde

rechtlicher und organisatorischer Rahmen



Übersicht

- Veranstaltungsrecht – TVG
- Die Feuerwehr bei Veranstaltungen

Gesetzliche Grundlage

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Geltungsbereich, Umfang und Zuständigkeit

Geltungsbereich

Begriffsbestimmungen

Behörde(n)

Allgemeine Grundsätze

Stand der Technik und Sicherheit

Leib und Leben, Sicherheit von Sachen

Lärm, Geruch, Rauch, Licht, Erschütterung, ...

Öffentliche Ruhe, Jugendschutz

Ortsbild, Umwelt

Anmeldepflicht

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der zuständigen Behörde anzumelden

Folgende öffentliche Veranstaltungen sind nicht anzumelden, wenn

- nicht mehr als 1.000 Besucher und
- keine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 TVG

→ z.B. Sportveranstaltungen lokalen Charakters, Veranstaltungen in Gebäuden (wenn baurechtlich ok!), Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums und die Darbietung von Straßenkunst im ortsüblichen Umfang,...

Anmeldepflicht

Anmeldefristen

Unterlagen

Zweifel?

Bescheinigung (Bescheid)

Beginn

Vorschreibungen

- Behörde kann jederzeit Maßnahmen vorschreiben
- Haftpflichtversicherung

Untersagungsgründe

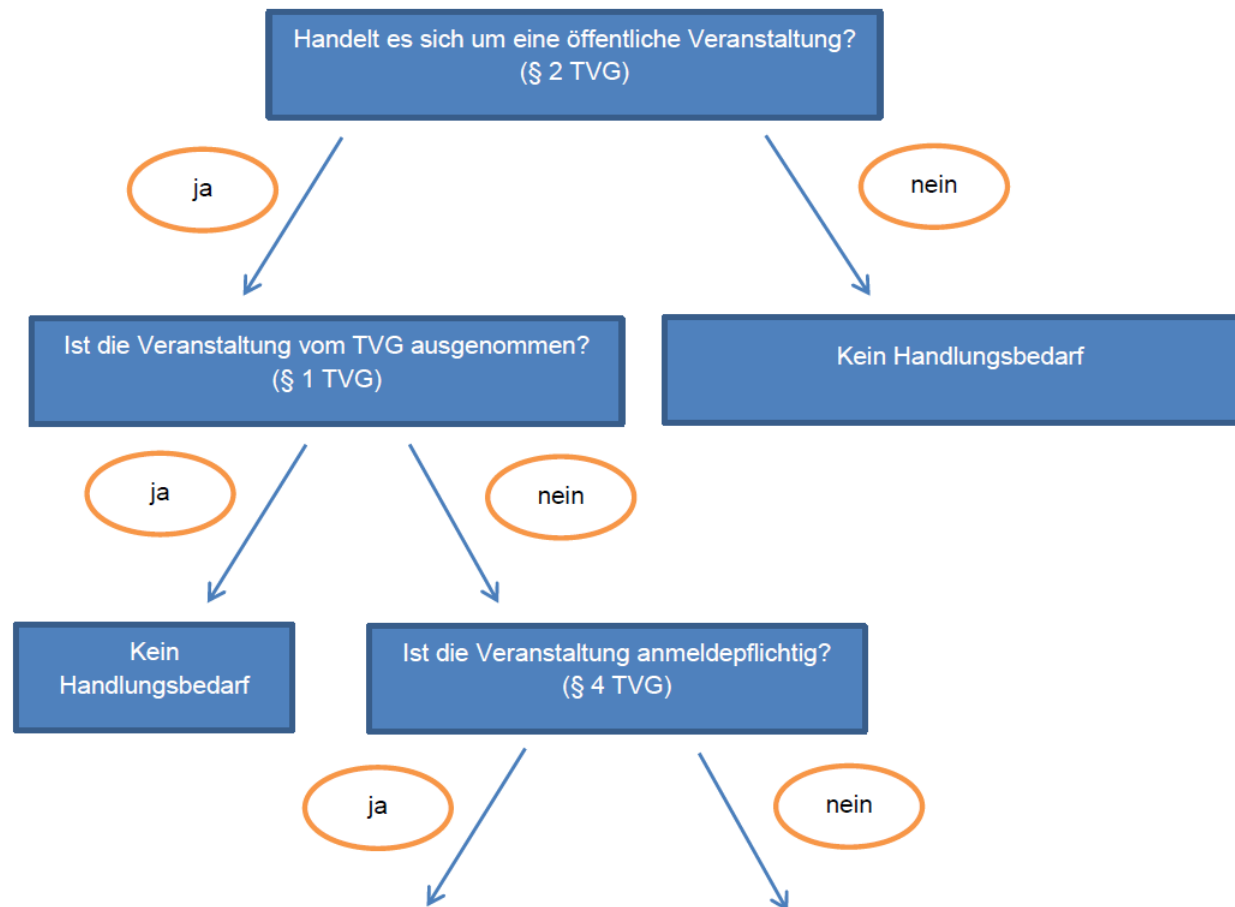
Großveranstaltungen

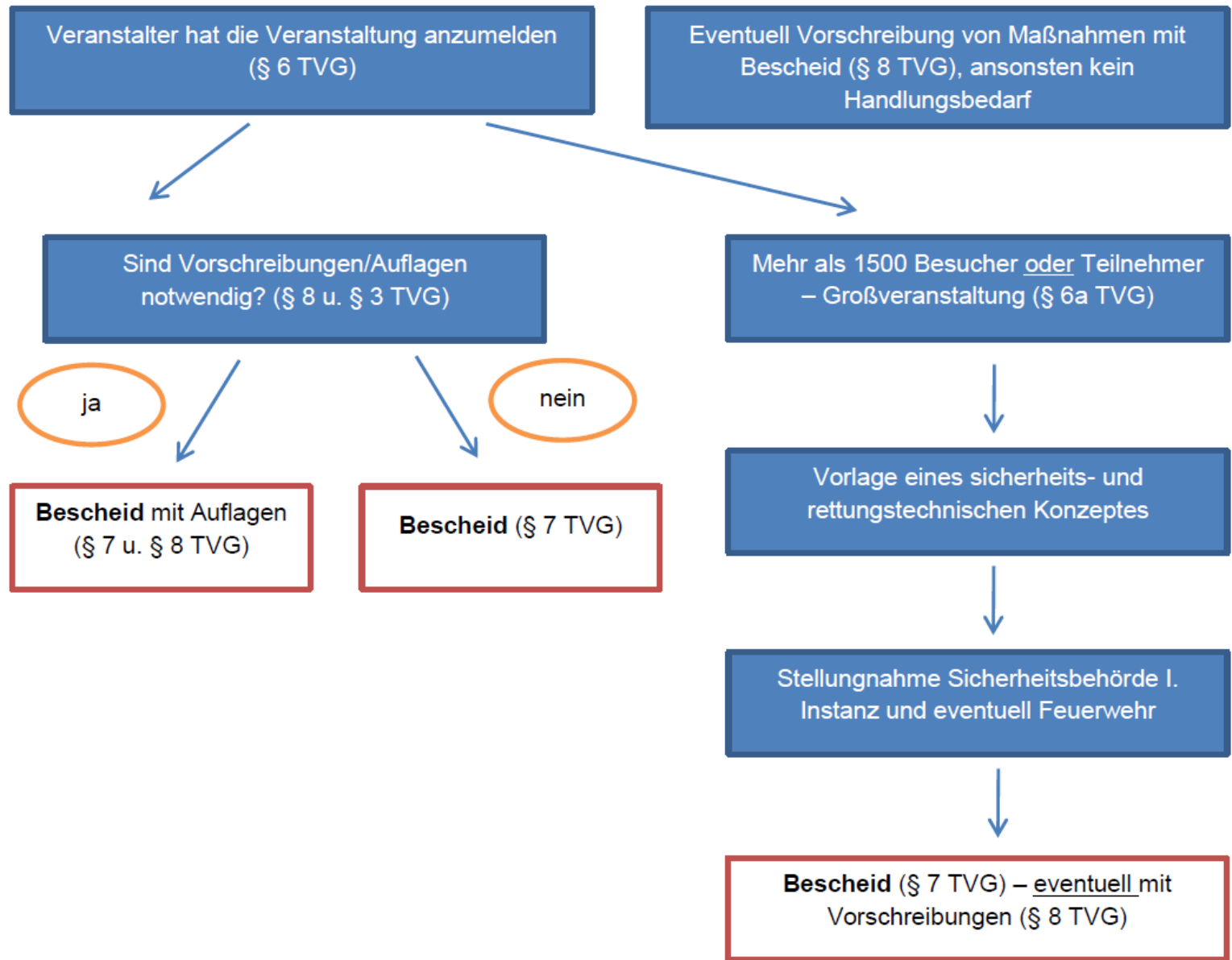
mehr als 1.500 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig

sicherheits- und rettungstechnisches Konzept

Zusammenfassung - Verfahrensablauf

Verfahrensablauf nach dem TVG





Praxisbeispiele

- Zeltfeste ?
- Singletrail ?
- Rodelbahn ?
- Christkindlmarkt ?
- Bogenparcour?
- Radrennen?

Die Feuerwehr bei Veranstaltungen

Eine Einsatzorganisation der Gemeinde für alle Fälle?

Gesetzlicher Auftrag der Feuerwehr

- Brandschutz
- Katastrophenhilfe
- Technische Hilfsdienste

Sonstige Tätigkeiten der Feuerwehr

Alle nicht vom gesetzlichen Auftrag umfassten Tätigkeiten werden von der Feuerwehr selbstständig als

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

freiwillig besorgt

Tätigkeiten bei Veranstaltungen

- Verkehrslenkende Maßnahmen auf Straßen
(in der Regel als „andere geeignete Person“ im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO)
- Ordnerdienste
- Ausschank und Verpflegung
- Hilfe bei Auf- und Abbauarbeiten
- Zur Verfügung stellen von Geräten und Ausrüstung
(z.B. Stromaggregat, Faltzelt, ...)
- ...

Veranlassung der Tätigkeiten

- Vorschreibung im Veranstaltungsbescheid
(soweit gesetzlicher Auftrag – z.B. Brandsicherheitswache)
- Privatrechtliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Feuerwehr
- Bürgermeister „bittet“ Feuerwehr um Hilfe

Zulässigkeit der Tätigkeiten

Wenn die Tätigkeiten nicht vom gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr umfasst sind muss die Feuerwehr

- zur Durchführung geeignet sein,
- entsprechend ausgerüstet sein
- und muss die Ausübung der Tätigkeit ohne besondere Befähigungsnachweise erlaubt sein

Versicherung

Von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die

- Unfallversicherung (AUVA) und eine
- Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz im Zweifel vorher klären.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!